

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0073-I/4/2005

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungssteuergesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern erlassen wird (Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 - ÜbRÄG 2006); Stellungnahme des BMF (Frist: 30.1.2006)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 7. Dezember 2005, Zahl BMJ-B10.070G/0008-I 3/2005, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungssteuergesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern erlassen wird (Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 - ÜbRÄG 2006), wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich der Höhe der Kontrollschwelle werden in den Ziffern 12 ff des Artikels 1 des vorliegenden Entwurfes zu den §§ 22 ff Übernahmegesetz zwei Varianten vorgesehen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist dabei eine Schwelle von 30% zu präferieren, welche auch den internationalen Standard darstellt.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kontrollschwelle stehen die Frage des passiven Kontrollerwerbes und die Frage der "gemeinsam vorgehenden Rechtsträger". Hier verbleibt

ein gewisser Spielraum für die Übernahmekommission, der nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu groß gehalten wird. Auch im Hinblick auf den Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes zu den §§ 22 und 25 des Übernahmegesetzes und die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken wird angeregt, Kompromisslösungen, wie etwa eine Satzungsflexibilität hinsichtlich der Schwelle, Aufgaben der Übernahmekommission statt Pflichtangeboten oder ähnliches, anzudenken. Der Spielraum der Übernahmekommission sollte möglichst gering und klar definiert sein.

Darüber hinaus wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen angemerkt, dass die handelsrechtlichen Änderungen zur Spaltung und zur Umwandlung einerseits noch nicht ganz stimmig erscheinen, andererseits im UmgrStG zu Artikel II betreffend Umwandlungen *bei den Minderheitsgesellschaftern steuerliche Änderungen zweckmäßig sind.*

Im Übrigen bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken gegen das gegenständliche Gesetzesvorhaben. Es wird um entsprechende Berücksichtigung der angestellten Überlegungen ersucht.

30. Jänner 2006

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)